

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Großhansdorf
vom 16.07.2015**

(Gebührensatzung dezentralen Schmutzwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. S.-H. 1990 S. 545) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.07.2015 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Gebührenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 3 Erhebungszeitraum
- § 4 Gebührenpflicht
- § 5 Gebührensschuldner
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

II. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die öffentliche Einrichtung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung werden Gebühren erhoben.

- (1) Zur Deckung der Kosten für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, für dessen Einleitung und Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in eine Grundgebühr, Zusatzgebühr, Sondergebühr und anlagenbezogene Gebühr auf.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für die Entleerung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube um den anfallenden Schlamm oder das gesammelte Abwasser zur nächsten Abwasserbehandlungsanlage zu fahren.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der tatsächlich entnommenen Abwasser- oder Schlammmenge und nicht nach den prognostizierten oder den gemessenen Ständen des Abwassers oder Schlammes in der Grube berechnet. Grundlage hierfür ist, dass zwischen der Messung des Abwasserstandes und der Entsorgung weiterhin Abwasser der Grube zufließt, es bei der Messung des Schlammspiegels zu Messfehlern kommen kann und es bei der Entschlammung von Mehrkammerausfallgruben verfahrenstechnisch nicht möglich ist, nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Die abgefahrene Menge wird jeweils auf volle m³ aufgerundet.
- (4) Die Sondergebühr wird fällig, wenn das Abfuhrunternehmen zu folgenden Zeiten abfahren muss:
 - Am Montag bis Donnerstag zwischen 15:30 bis 24:00 und 0:00 bis 07:00 Uhr und Freitag zwischen 0:00 bis 07:00 und 12:00 und 24:00
 - Am Wochenende und an FeiertagenEbenfalls wird eine Sondergebühr erhoben, wenn Überstunden erforderlich werden, z.B. bei verhärteten Schlamm oder Unzugänglichkeit/nicht Anfahbarkeit der Anlage.
- (5) Die anlagenbezogene Gebühr wird erhoben, wenn die Anlage, die so weit von der Fahrbahn entfernt ist, dass eine erforderliche Saugschlauchlänge von 30 m überschritten wird.

- (6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Benachrichtigung nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch die Grundgebühr erhoben.
- (7) Für die Entschlammung von Abwasserteichen sind die tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich der Verwaltungskosten zu erstatten. Der zu erstattende Betrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch für die Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch auf Schmutzwassergebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels gemäß § 8 sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr je Leerung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube beträgt 45 €.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt
- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. bei Kleinkläranlagen | 75,03 € je m ³ abgefahrenen Schlamm und |
| 2. bei geschlossenen Gruben | 10,51 € je m ³ abgefahrenen Abwassers. |
- (3) Sondergebühr 148,75 € pro Stunde
- (4) Anlagenbezogene Gebühr, wenn die Anlage eine erforderliche Saugschlauchlänge von 30 m überschreitet.
- 31 bis 40 m eine Gebühr in Höhe von 11,66 €
 - 41 bis 50 m eine Gebühr in Höhe von 19,87 €
 - 51 bis 60 m eine Gebühr in Höhe von 30,46 €

II. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Pflichten der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großhansdorf vom 20.06.2012 außer Kraft.
- (3) Soweit Gebührenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großhansdorf, 21.08.2015

Voß
Bürgermeister